

Paragraf 219a Strafgesetzbuch

## Frauenärzte fordern Abschaffung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche

**Das Urteil hat bundesweit für Aufsehen gesorgt: Das Amtsgericht Gießen verhängte gegen eine Fachärztin für Allgemeinmedizin aus Hessen eine Geldstrafe von 6.000 Euro, weil sie auf ihrer Praxiswebsite auf Schwangerschaftsabbrüche als Teil ihres Leistungskatalogs hingewiesen hatte. Die Ärztin hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt.**

Inzwischen haben die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen dem Bundesrat einen Gesetzentwurf vorgelegt. Darin sprechen sie sich dafür aus, den Paragraphen 219a des Strafgesetzbuches zu streichen, der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft verbietet. Ein Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland gemäß Paragraf 218 Strafgesetzbuch rechtswidrig, aber in bestimmten Situationen straffrei. Die Strafvorschrift Paragraf 219a, die im Wesentlichen aus dem Jahr 1933 stammt, sanktioniert Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft sowie Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die dafür geeignet sind. Sie sieht Freiheits- oder Geldstrafen vor.

### Freier Zugang zu Informationen

Der Berufsverband der Frauenärzte unterstützt die Bundesratsinitiative der

Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen zur Abschaffung des Paragraphen 219a Strafgesetzbuch, der Werbung für den Abbruch einer Schwangerschaft verbietet. „Ein freier Bürger muss in einem Rechtsstaat jederzeit freien Zugang zu allen für ihn relevanten Informationen haben. Bei Frauen schließt dieses Recht auch ein, Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die medizinischen Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs ohne Einschränkung oder Hindernisse zu erlangen“, erklärt Dr. med. Matthias Bloechle, Berliner Landesvorsitzender des Berufsverbands der Frauenärzte. Die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch sei eine Gewissensentscheidung der betroffenen Frau, zu der sie nicht durch Werbemaßnahmen gelange. Außerdem sei die Darstellung von angebotenen medizinischen Behandlungsmaßnahmen auf der Website eines Arztes keine Werbung, sondern sachliche Information, die jedem aufgeklärten Patienten zugänglich sein müsse, betont Bloechle.

### Verbot ist nicht mehr zeitgemäß

Auch die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen begründen ihren Gesetzesvorstoß mit dem Argument, dass die Vorschrift des Paragraphen 219a Strafgesetzbuch den heutigen Vorstellungen nach Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl widerspreche. Sachliche Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen unter Strafe zu stellen, sei nicht mehr zeitgemäß, heißt es im Gesetzentwurf. Schwangere sollten durch Informationen in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, wie und bei welcher Ärztin oder bei welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen.



*Dr. med. Matthias Bloechle, Berliner Landesvorsitzender des Berufsverbands der Frauenärzte: „Es ist völlig absurd anzunehmen, dass Frauen durch eine Werbemaßnahme zu einem Schwangerschaftsabbruch animiert werden können – ähnlich wie zum Kauf einer Handtasche oder, um im medizinischen Bereich zu bleiben, zu einer refraktionschirurgischen Augenoperation oder einer ‚Schönheitsoperation‘.“*

### Ärzte nicht kriminalisieren

Zugleich dürften Ärztinnen und Ärzte nicht dafür kriminalisiert und sanktioniert werden, dass sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkämen. Zudem argumentieren die Länder, dass unangemessene Werbung auch ohne den Strafrechtsparagrafen verboten sei, etwa durch die Berufsordnung oder das Verbot unlauterer Werbung. Über die Gesetzesinitiative der Länder beraten derzeit die Ausschüsse des Bundesrates.

Mehr zum Gesetzentwurf im Internet: [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) (Drucksache 761/17)



**KV-Service-Center und betriebswirtschaftliche Beratung**

**Tel. (030) 310 03-999**

Mo, Di, Do 8.30-17 Uhr  
Mi, Fr 8.30-15 Uhr  
Service-Center@kvberlin.de